

---

# SR Webinar – Anschlussdelikte Sachverhalte

Sabine Tofahrn



## ▶ Sachverhalt I

### Helfer in der Not

A ist in das Modegeschäft des B eingestiegen und hat 13 Lederröcke und 38 Lederjacken aus dem Geschäft herausgebracht, in Müllsäcke gepackt und in den Kofferraum seines Fahrzeugs gelegt. Nun ruft er seinen Freund F an und bittet ihn, einige Sachen in seiner Wohnung unterzubringen, weil er einige Tage verreisen werde. Nachdem F mit seinem Fahrzeug geparkt hat, nimmt A die Müllsäcke aus dem Kofferraum und verbringt sie in den Kofferraum des F. F, der bis dahin nicht wusste, welche Sachen er für A aufbewahren soll, nimmt nun zutreffend an, dass es sich bei den in den Müllsäcken verpackten Gegenständen um Diebesware handelt. Er bleibt trotzdem bei seinem Entschluss, A durch Aufbewahren der Gegenstände zu helfen. Auf dem Weg in die Wohnung des F geraten sie in eine Polizeikontrolle und werden festgenommen. Strafbarkeit des F?



## ▶ Sachverhalt II

### Der hilfsbereite Bruder

A stellt seinem Bruder B seinen eBay-Account zur Verfügung, damit dieser von ihm selber oder von anderen gestohlene Waren an Dritte verkaufen kann. Die jeweiligen Käufer zahlen den Kaufpreis an A, welcher den Betrag nachfolgend abhebt und an B aushändigt. A will damit B finanziell unterstützen, ein eigenes wirtschaftliches Interesse hat er nicht.  
Strafbarkeit des A?



## ▶ Sachverhalt III

### Der hilfsbereite Trucker

A und T haben geplant, gestohlene Bohrmaschinen und Werkzeuge mittels des Transportunternehmens (Firma MG) des Vaters des A auf den Balkan zu bringen und dort zu verkaufen. Sie wollen sich dadurch eine nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer verschaffen. Am 12.08. entwendet T zusammen mit einem Dritten einen 200 kg schweren Hydraulikhammer (Wert 2.000 €), den er abends, nun zusammen mit A auf einen der LKW`s der MG verlädt. Geplant ist, dass A den Hammer am 17.08. nach Kroatien verbringt und ihn dort an einen Kunden des T verkauft. Für diesen Verkauf soll er von T eine Belohnung erhalten. Kurz vor der Abfahrt wird der Hammer durch die Bundespolizei sicher gestellt. Strafbarkeit des A?



## ▶ Sachverhalt IV

### Der schweigende Zeuge

A hat zusammen mit einem anderen eine Cannabis Indoorplantage betrieben und ist deswegen bereits rechtskräftig verurteilt worden. Als Mittäter ist alsdann X angeklagt worden. In der Hauptverhandlung gegen X sagt A nun aus, dass X nicht der Mittäter sei. Es handele sich vielmehr um einen für die StA noch unbekanntem Dritten. Auf Aufforderung des Gerichts und der StA, den Namen zu nennen, verweigert A die Aussage, ohne hierzu gem. den §§ 52 oder 55 StPO berechtigt zu sein. Er begründet dies mit angeblichen Repressalien, die er im Falle einer Aussage für sich und seine Familie befürchte.

X wird freigesprochen, ein Ermittlungsverfahren gegen den Unbekannten kann nicht eingeleitet werden, weil nicht ermittelt werden kann, um wen es sich handelt.

Strafbarkeit des A gem. § 258 oder §§ 258, 13?